

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

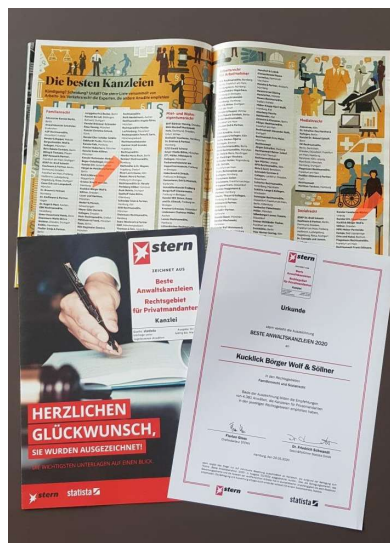
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

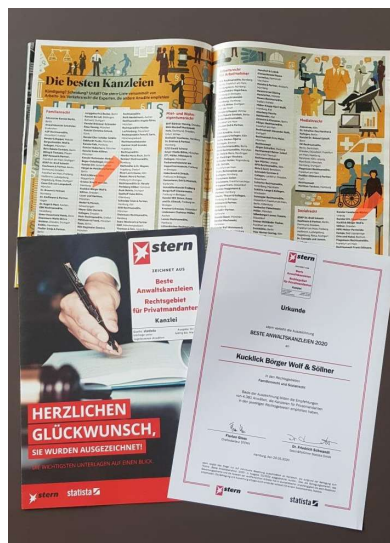
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

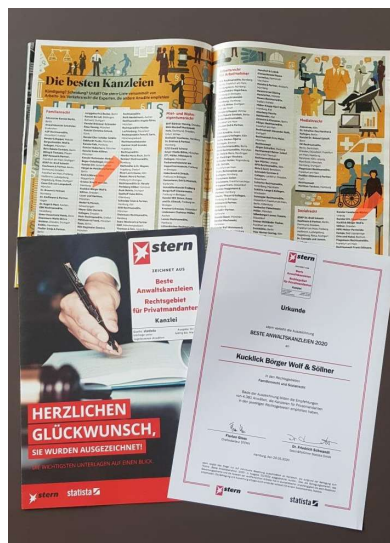
// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

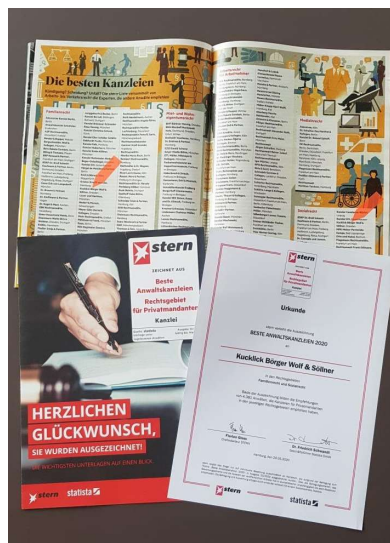
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

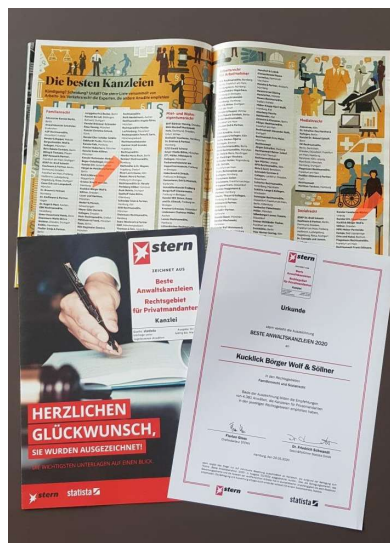
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

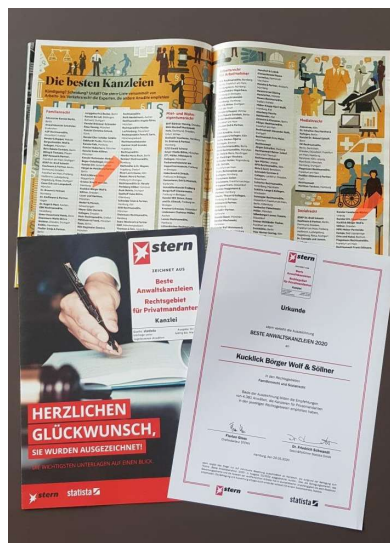
// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

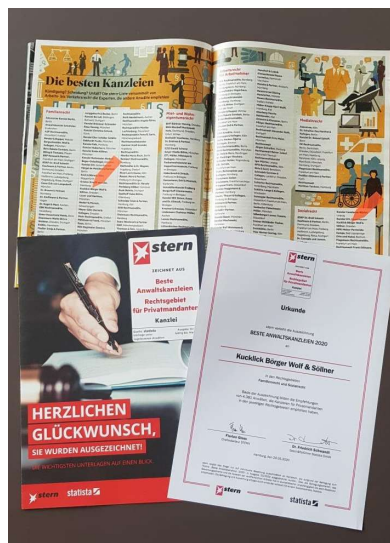
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

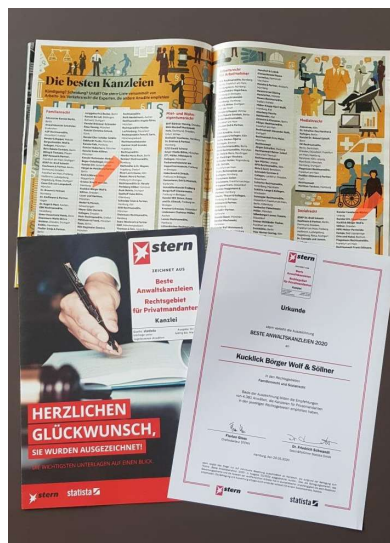
// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

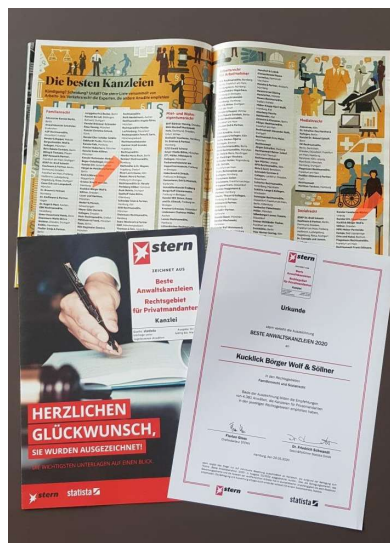
// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

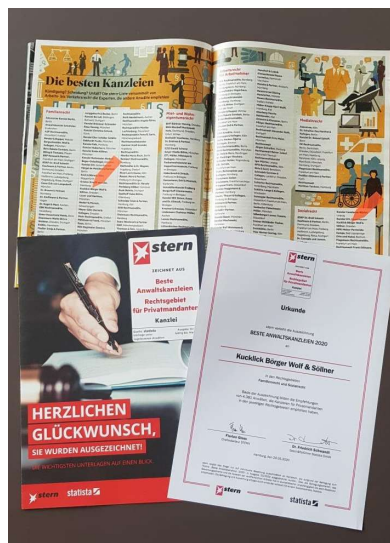
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

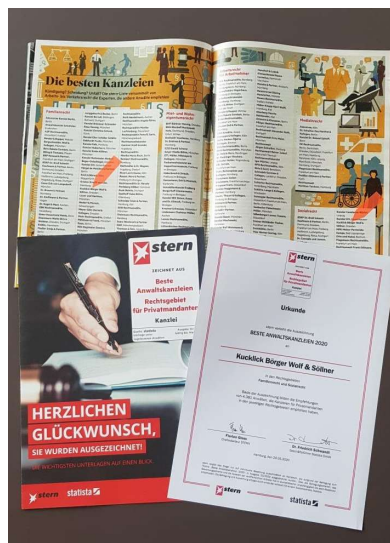
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

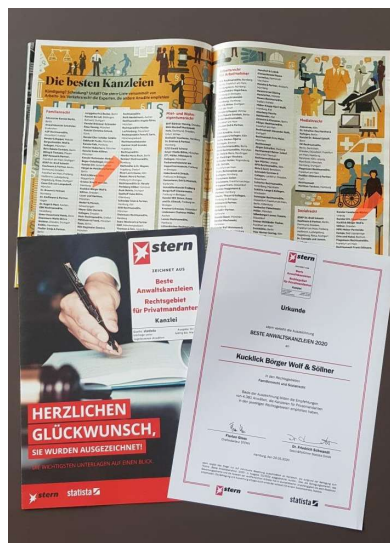
// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

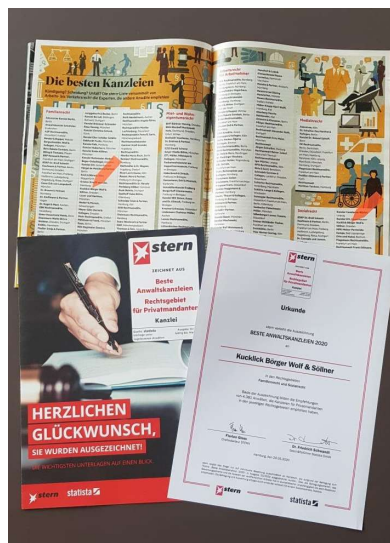
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

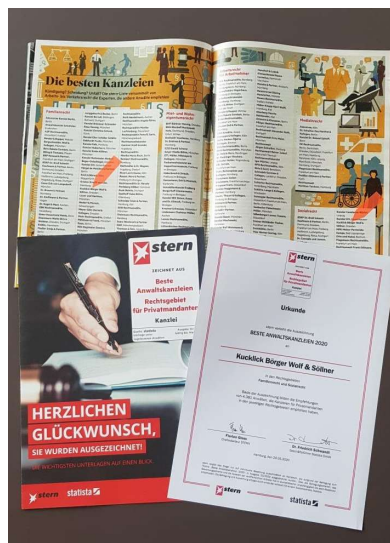
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

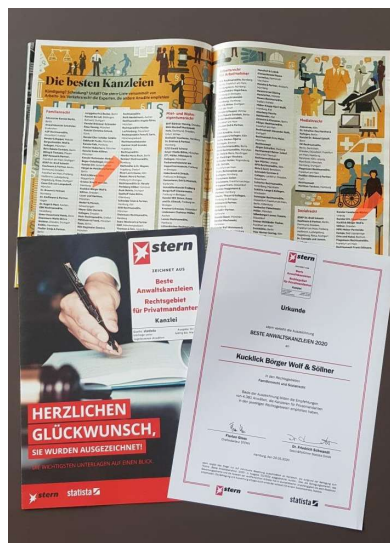
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebühre**nkategorie für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

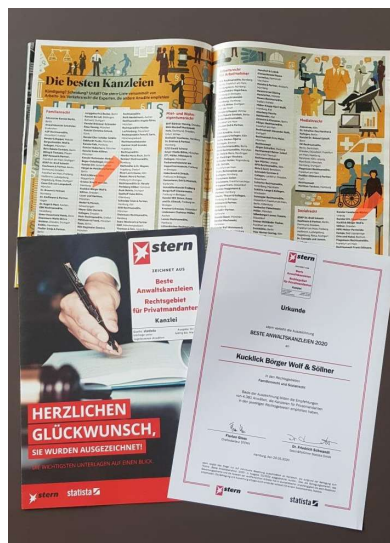
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

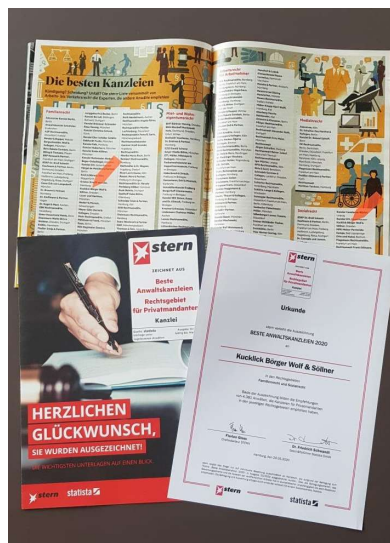
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührens-kategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

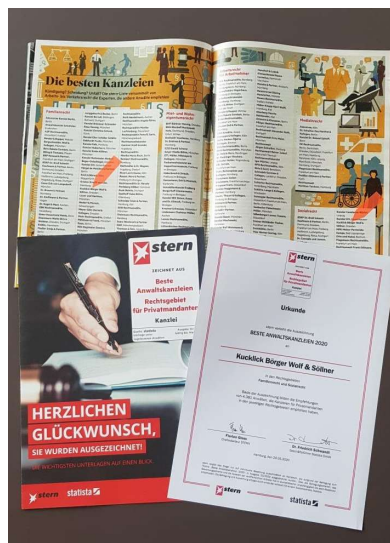
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

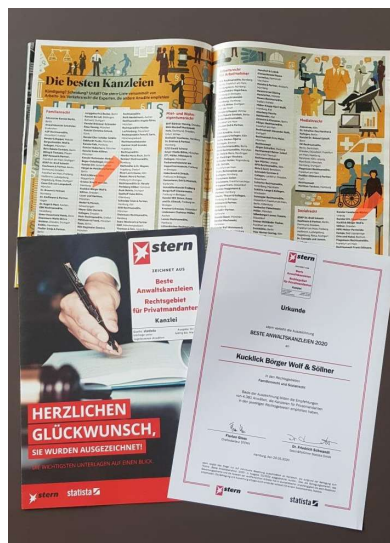
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

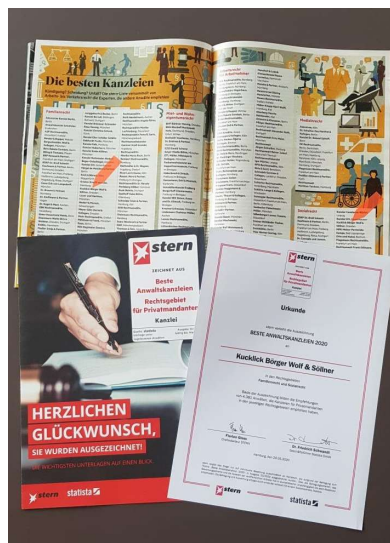
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

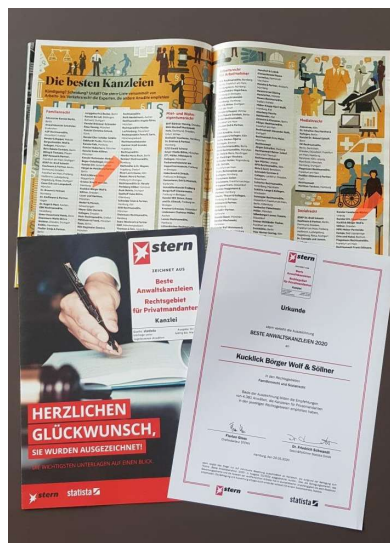
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

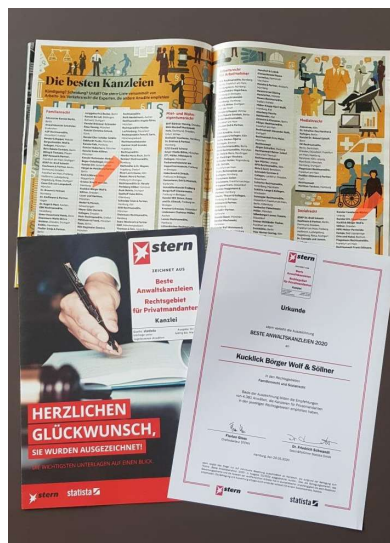
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

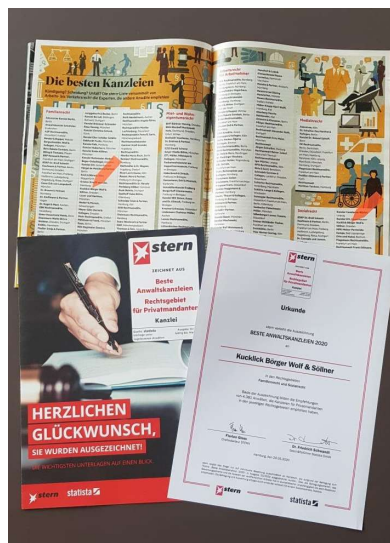
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

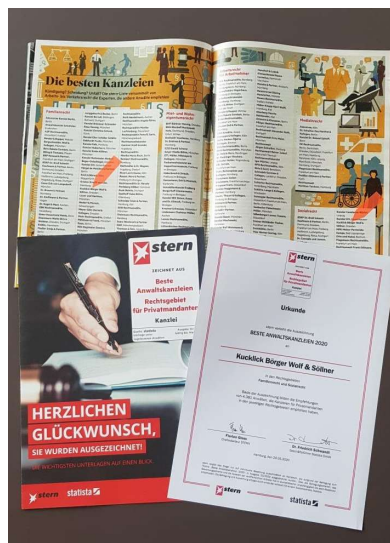
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

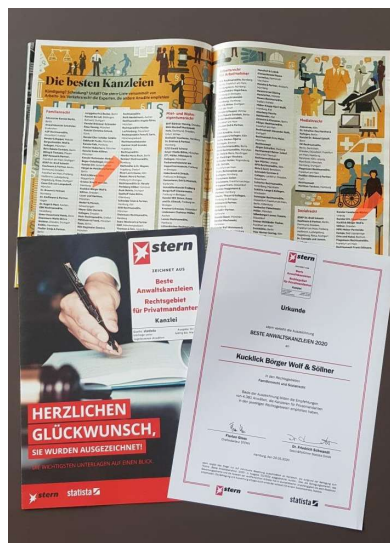
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]

THEMEN

In eigener Sache

// stern verleiht Auszeichnung:
„Beste Anwaltskanzlei 2020“

Arbeitsrecht

// Erst Kurzarbeit, dann
Kündigung?

// Wirtschaften der Zukunft –
Fachkräfteeinwanderung

Erbrecht

// Langes Warten auf ein nota-
rielles Nachlassverzeichnis

Verkehrsrecht

// Verantwortlichkeit eines
Kindes für Schäden im
Straßenverkehr

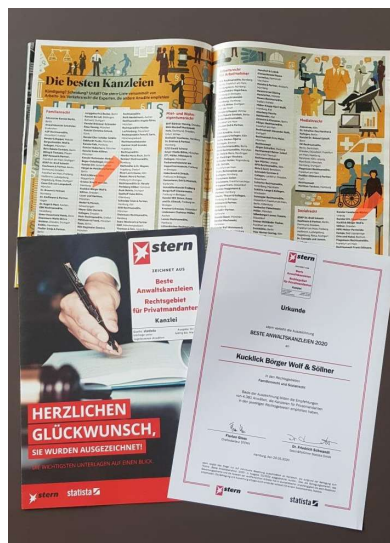
// Ungarische Autobahn In-
kasso GmbH: Vorsicht bei
Reisen mit dem Auto nach
oder durch Ungarn

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 11.06.2020

// stern verleiht Auszeichnung: „Beste Anwaltskanzlei 2020“

Zum ersten Mal hat unsere Kanzlei die *stern*-Auszeichnung „Beste Anwaltskanzlei 2020“ in den Rechtsgebieten Familienrecht und Sozialrecht erhalten.



In diesen Rechtsgebieten werden
Sie in unserer Kanzlei von

- Rechtsanwalt **Thomas Börger**,
Fachanwalt für Familienrecht
und Arbeitsrecht
- Rechtsanwalt **Matthias Her-
berg**, Fachanwalt für Sozialrecht
und Medizinrecht
- Rechtsanwältin **Dr. Angelika
Zimmer**, Fachanwältin für Fami-
lienrecht, und
- Rechtsanwältin **Dörte Lorenz**,
Fachanwältin für Sozialrecht
und Familienrecht,

betreut. – Herzlichen Glückwunsch zu dieser Auszeichnung!

Basis der Auszeichnung bilden die Empfehlungen von mehr als 4.000 Anwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten empfohlen haben. Die Befragung und Auswertung erfolgte durch eines der weltweit führenden Statistikportale, Statista. //

Quelle: *stern*, Ausgabe 22/2020 vom 20.05.2020

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Erst Kurzarbeit, dann Kündigung?

Derzeit befinden sich aufgrund der Pandemie zahlreiche Arbeitnehmer in Kurzarbeit und „verzichten“ somit auf Teile ihres Arbeitsentgelts in der Hoffnung, dass nach dem Corona-Lockdown ein wirtschaftlicher Aufschwung folgt und die Arbeitsverhältnisse unverändert fortgesetzt werden. Ärgerlich ist es für Arbeitnehmer dann, wenn während oder nach der Kurzarbeitszeit eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben verhindert die Durchführung von Kurzarbeit nicht den Ausspruch einer Kündigung. Die ausgesprochene Kündigung hat nur Einfluss auf die Kurzarbeit selbst. Aber auch bei Ausspruch einer Kündigung – selbst bei einer betriebsbedingten – bestehen für den Arbeitnehmer gute Chancen, mittels Kündigungsschutzklage gegen diese vorzugehen und am Arbeitsverhältnis festzuhalten oder mit dem Arbeitgeber eine einvernehmliche Beendigung zu „besseren“ Konditionen, insbesondere einer Abfindung, zu verhandeln.

Immer dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss die arbeitgeberseitig ausgesprochene Kündigung sich an diesem messen lassen und gemäß den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes

(und der diese ergänzende Rechtsprechung) vollumfänglich begründet sein. Bloßer Arbeitsausfall oder wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers, welche zum Bezug von Kurzarbeitergeld führten, sind als solche noch keine ausreichende Begründung.

Keinesfalls sollten Sie ohne vorherige fachkundige Beratung einen angebotenen Aufhebungsvertrag eingehen, da ein solcher häufig zu Problemen beim Bezug von ALG I führt. Abschließend sei gesagt, dass zwar die Corona-Pandemie-Situation zu rascher ergänzender Gesetzgebung geführt hat, in keinem Fall aber den bestehenden Kündigungsschutz aufweicht oder erleichtert. Die diesbezüglichen Spielregeln sind allesamt beibehalten worden.

Sie können uns jederzeit und auch vollkommen ansteckungsfrei per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Arbeitsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wirtschaften der Zukunft – Fachkräfteeinwanderung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet, wie die gesamte Weltwirtschaft, coronabedingte Einbrüche. Allerdings hat sie auch in der Vergangenheit Engpässe, insbesondere im Handwerk, in Gesundheits-, Pflege-, Metall-, Elektro- und IT-Berufen nicht beheben können. Deutschland fehlen in diesen Berufsgruppen Fachkräfte. Mit Ausnahme von den IT-Berufen, in denen Fachkräfte mit akademischem Abschluss gesucht werden, werden Fachkräfte mit Berufsausbildung benötigt.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu erleichtern sind **am 1. März 2020 Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten**. Unternehmen können nunmehr, mit anwaltlicher Hilfe, ausländische Fachkräfte unter guten Erfolgsaussichten anwerben. Ein einheitlicher Fachkräftebegriff wurde geschaffen, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Gleichzeitig wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, in wel-

cher zuvor stetig geprüft wurde, ob vorrangig zu beschäftigende deutsche Arbeitnehmer oder Unionsbürger existieren.

Für die Fachkräfteinwanderung ist anfänglich zu überprüfen, welcher Aufenthaltstitel angestrebt wird. Je nach Zielen und Voraussetzungen, die das Unternehmen und der Facharbeiter mitbringen, können Titel von 90 Tagen Aufenthalt bis zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erwirkt werden. Entscheidend ist außerdem, ob die ausländische Qualifikation anerkannt wird oder es weiterer Bildung bedarf. Auch kann es darauf ankommen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sprachnachweise zu führen sind.

Die Arbeitsmigration ist für die deutsche Wirtschaft essenziell, um zukünftig aufzutreiben. Sie ist durchaus an einige Voraussetzungen gebunden, aber lohnt sich langfristig für alle Beteiligten. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Langes Warten auf ein notarielles Nachlassverzeichnis

Ein Pflichtteilsberechtigter – ein enterbter Abkömmling, ein enterbter Ehegatte oder seltener ein enterbter Elternteil – hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses, § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte benötigt dieses Nachlassverzeichnis, ggf. auch ergänzt durch eine Wertermittlung zu einzelnen Nachlassgegenständen, um seinen Pflichtteilsanspruch zu beziffern.

In der Praxis ist es an der Tagesordnung, dass nach einem Verlangen auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhebliche Zeiträume verstreichen, bis dieses dem Pflichtteilsberechtigten vorgelegt werden kann. Dies mag in Einzelfällen auch daran liegen, dass der verpflichtete Erbe nicht unverzüglich einen Notar diesbezüglich beauftragt. Häufig ist jedoch festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten im beauftragten Notariat einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Böse Stimmen behaupten, dass dieses seine Ursache auch darin hat, dass es sich bei dieser notariellen Tätigkeit um eine vergleichsweise wenig lukrative Tätigkeit des Notariates handelt und der Erstellung des beauftragten

Nachlassverzeichnisses deshalb keine Dringlichkeit beigemessen wird.

Dauert etwa die Bearbeitung des Notariates trotz vorliegender, ausreichender Informationen und Zuarbeiten des Erben nicht selten einige Monate, wird der Pflichtteilsberechtigte verständlicherweise ungeduldig und übt entsprechenden Druck auf den Pflichtteilsberechtigten aus. Wurde der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu der Einholung eines notariellen Verzeichnisses verurteilt, liegt also ein entsprechender Vollstreckungstitel vor, hat der Pflichtteilsberechtigte die Möglichkeit, zur Erzwingung der Vorlage des Nachlassverzeichnisses gegen den Erben gem. § 888 ZPO Zwangsgeld oder ersatzweise Zwangshaft festsetzen zu lassen.

Es stellt sich aber die Frage, wie lange sich der Pflichtteilsberechtigte gedulden muss, um mit Erfolgsaussicht ein derartiges Zwangsmittel gegen den Erben festsetzen zu lassen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 03.02.2020, Az.: 7 W 92/19, entschieden, dass ein Zeitraum von nicht mehr als drei bis vier Monaten seit Beauftragung eines Notariates in

der Regel ausreichend ist, damit der Pflichtteilsberechtigte Zwangsmittel gegen den Erben mit Erfolgsaussicht festsetzen lassen darf. Selbst eine familienfremde Person, die zusätzlich Zeit benötigt, um die Informationen im Sinne einer Zuarbeit an das beauftragte Notariat zusammenzustellen, benötige keinen längeren Zeitraum, um dem Pflichtteilsberechtigten ein notarielles Verzeichnis vorzulegen. Dies selbst dann, wenn der Nachlass sich inhaltlich komplex darstellt. Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf in dem vorgenannten Beschluss auch entschieden, dass im Falle des Verlangens der Vorlage eines nur privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses ein Zeitraum von mehr als acht Monaten nach dem Erbfall und sechs Monaten nach der ersten Aufforderung zur Vorlage des Nachlassverzeichnisses ausreichend sein muss, um die geforderten Auskünfte in dieser Weise zu erteilen, auch wenn sich der Nachlass komplex darstellt.

Hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne von Zwangsgeld oder Zwangshaft gestellt, kann sich der Erbe nur dann gegen eine antragsgemäße Entscheidung des Gerichtes mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn er nachweist, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um das privatschriftliche Verzeichnis zu erstellen bzw. im Falle des notariellen Verzeichnisses die Mitwirkung des Notariates zu erlangen (BGH v. 18.12.2008, Az.: I ZB 68/08). Er muss seine Bemühungen dann aber auch im Einzelnen glaubhaft darlegen. So entschied auch zuletzt das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 18.11.2019, Az.: 19 W 72/18. In diesem Zusammenhang versucht sich der verpflichtete Erbe oftmals darauf zurückzuziehen, dass er darlegt, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den beauftragten Notar zu einer zeitnahen Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Kann der Erbe nachweisen, dass er den Notar wiederholt diesbezüglich angemahnt hat, tendieren Gerichte

auch dazu, dieses ausreichen zu lassen, damit der Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf Festsetzung von Zwangsmitteln zurückgewiesen werden kann (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.02.2020, Az.: 7 W 9/20). Allerdings wird man auch von dem Erben erwarten dürfen, dass er auch erwägt, seinen Auftrag an den Notar zu kündigen und einen anderen, zeitnah tätigkeitswilligen Notar sucht und beauftragt, wenn der ursprünglich beauftragte Notar durch sein Verhalten befürchten lässt, dass er nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Auftrag zur Erstellung eines notariellen Verzeichnisses zu erfüllen.

In der Regel bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nach Ablauf einiger Monate nach Geltendmachung des Rechtes auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses – wie im Übrigen auch eines privatschriftlichen Nachlassverzeichnisses – letztlich nichts anderes übrig, den Erben auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu verklagen oder – soweit dieser bereits zur Vorlage verurteilt ist – aus diesem Urteil durch Beantragung der genannten Zwangsmittel Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu betreiben.

Nach den Umständen des Einzelfalles sollte dieses aber nur dann veranlasst werden, wenn wirklich keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nun zeitnah das Nachlassverzeichnis vorgelegt wird. Denn die Einschaltung des Gerichtes führt vorerst auch nicht zu einer zeitnahen Vorlage des Nachlassverzeichnisses. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT
Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

// Verantwortlichkeit eines Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Das Oberlandesgericht Celle (Urteil v. 19.02.2020, Az.: 14 U 69/19) hatte darüber zu entscheiden, ob ein achtjähriges Kind, welches seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig auch mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt, für einen einer Fußgängerin zugefügten Schaden einzustehen hat.

Das Kind war mit dem Fahrrad auf einer Uferpromenade unterwegs; die Eltern liefen dahinter in Sicht- und Rufweite. Das Kind sah nun einen längeren Moment nach hinten, sodass es zum Zusammenstoß mit einer flanierenden Fußgängerin kam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat das Kind schließlich zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt.

Nach § 828 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften Kinder nicht, sofern sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solange sie noch keine 10 Jahre alt sind, haften sie auch nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienen- bzw. Schwebebahn einem anderen zugefügt haben, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde, § 828 Abs. 2 BGB.

Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, haften Minderjährige, ausgenommen der vorbeschriebenen Fälle, nach § 828 Abs. 3 BGB für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen, wobei die Erkenntnis genügt, dass sie in irgendeiner Weise für ihr

Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können.

Das OLG Celle kam im Ergebnis zu der Entscheidung, dass einem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind bewusst sei, dass es während der Fahrt nach vorne schauen müsse und sich nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten umblicken dürfe. Das OLG Celle führt weiter aus, dass das Kind zudem auch die Gefährlichkeit seines Handelns habe erkennen müssen, da es voraussehen konnte und musste, dass die an den Tag gelegte Fahrweise die Fußgängerin verletzen konnte. Da das Verhalten letztlich auch nicht durch eine plötzlich auftretende Situation reflexartig ausgelöst worden sei, habe das Kind für den der Fußgängerin entstandenen Schaden zu haften.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass auch schon Kinder für ihr Handeln im Straßenverkehr haftbar gemacht werden können. Nicht zuletzt auch zur Vermeidung schwerer Unfälle sollten Kinder daher frühzeitig mit den Regeln des Straßenverkehrs vertraut gemacht werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ungarische Autobahn Inkasso GmbH: Vorsicht bei Reisen mit dem Auto nach oder durch Ungarn

Da sich die coronabedingten Aus- und Einreisebeschränkungen nach und nach lockern, wird die Urlaubszeit wieder zunehmend im Ausland verbracht. Gerade Autoreisende müssen sich im Vorfeld über die Straßenverkehrsvorschriften im Zielland und den zu durchquerenden Ländern befassen.

e-Vignetten für „M“-Straßen

Nutzt man in Ungarn eine mit „M“ gekennzeichnete Schnellstraße oder Autobahn benötigt man eine elektronische Vignette. Verfügt man über keine, erhält man als besonderes Andenken Post von der **Ungarische Autobahn Inkasso GmbH**. Diese treibt in Deutschland die Forderungen der ungarischen Autobahngesellschaft ein und wurde eigens dafür ermächtigt. Das Vorgehen ist rechtmäßig. Die Forderungen könnten gerichtlich durchgesetzt werden.

Da die Nutzung von Schnellstraßen und Autobahnen in Ungarn grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss vor der Benutzung eine Gebühr entrichtet und das Kfz-Kennzeichen registriert werden. Die Kontrolle erfolgt dann elektronisch über einen Kennzeichenabgleich.

Bewahren Sie den Kontrollabschnitt auf!

Die Vignette kann an Grenzübergängen, grenznahen Tankstellen, beim ungarischen Automobilclub MAK bar in Landeswährung oder online erworben werden. Bei Erwerb händigt die Verkaufsstelle einen sog. Kontrollabschnitt aus. Dieser ist auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbedingt aufzubewahren. Denn, dass man grundsätzlich eine e-Vignette benötigt, scheint vielen klar zu sein, Probleme gibt es jedoch häufig, weil eine falsche erworben wurde.

Es ist nämlich nicht nur wichtig überhaupt eine e-Vignette zu erwerben, sondern man muss die richtige **Gebührenkategorie** für sein Fahrzeug oder

Fahrzeuggespann auswählen. Hier machen die Käufer häufig Fehler, weshalb im Nachgang eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Hat man tatsächlich die richtige Gebührenkategorie für sein Fahrzeug gehabt, kann man dies nur gegenüber der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH mittels des Kontrollabschnitts nachweisen.

Welche Fahrzeugklassen gibt es?

Die Fahrzeugklassen sind wie folgt eingeteilt:

- D1 (Motorräder, Pkw bis 3,5 t zGG und bis 7 Sitze, auch mit Anhänger),
- D2 (alle Kfz, die in keine andere Kategorie passen),
- B2 (Busse),
- U (Anhänger von Fahrzeugklassen der Klasse D 2 und B2).

Wichtig ist, dass sich die Einstufung in die Fahrzeugklassen immer nach der Zulassungsbescheinigung Teil 1 richtet. Die Fahrzeugklasse kann im Abschnitt J der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden.

Werden von Ihnen für den gleichen Zeitraum mehr als zwei Zusatzgebühren verlangt und haben Sie tatsächlich eine falsche e-Vignette erworben, kann eine Deckelung auf zwei Zusatzgebühren beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ungarische Autobahn Inkasso GmbH innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung gestellt werden.

Sie können uns jederzeit per Telefon, Videochat und E-Mail zu allen Fragen des Verkehrsrechts kontaktieren. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalte.de]